

BSU



Zentralarchiv

MfS - BdL | Dok.

Nr. 003765

1. Exemplar

101498

163183

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin, 26. September 1983

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 67/83

803

Ausf. Bl. 1 bis

Dienstseinheiten
Leiter

BStU

00001

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln bei Einreisen von Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin zum besuchsweisen Aufenthalt in der DDR

Entsprechend einer zentralen Entscheidung und mit Wirkung vom 27. September 1983

Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

zeitweilig vom verbindlichen Mindestumtausch befreit.

Personen im Alter vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben bisher einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von 7,50 Mark der DDR zu den in der DDR geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

Die Leiter der Hauptabteilung VI und der Abteilung Finanzen haben im engen Zusammenwirken mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR und den Leitern der anderen an den Grenzübergangsstellen der DDR tätigen Organe die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen.

Mielke
Armeegeneral

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 3/75 vom 6. 8. 1975, VVS MfS 008-732/75, beizufügen.